Satzung

des

Sängerbund 1851 Vockenhausen e.V.

2005

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1851 zu Vockenhausen gegründete Gesangverein führt den Namen „Sängerbund e.V.“ und hat seinen Sitz in Eppstein-Vockenhausen. Der Verein gehört zum Sängerkreis Main-Taunus im Hessischen Sängerbund e.V. (HSB). Er ist im Vereinsregister Königstein unter der Nummer VR573 eingetragen.

§ 2 Zweck

§ 2.1 Der Verein pflegt das Volkslied und den anerkannten Kunstchor. Er will durch Darbietungen wertvoller Chorkonzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörerschaft im allgemeinen und bei den Mitgliedern und Angehörigen im besonderen den Sinn für gutes Kunstwerk wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen.

§ 2.2 Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

(a) regelmässige wöchentliche Chorproben, und

(b) Teilnahme an Veranstaltungen von Konzerten und Liedvorträgen.

§ 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verflogt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn abgestellt.

§ 2.5 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.

§ 2.6 Es darf keine Person durch Aufwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.7 Für jugendliche Mitglieder gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 2.8 Agitation oder Werbung für andere als die Vereinszwecke ist im Verein nicht gestattet.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglieder im Verein können alle Personen ohne Ansehen einer Zugehörigkeit zu einer Partei, einer Rasse oder einer Staatsangehörigkeit werden.

§ 3.2 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder gehören entweder dem Männerchor, dem Frauenchor oder dem Kinder- und Jugendchor an. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil. Die Beitrittserklärung von Kindern und Jugendlichen muss auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht.

§ 3.3 Die aktiven Mitglieder sind zur regelmäßigen Teilnahme an den Chorproben verpflichtet. Fehlt ein aktives Mitglied zum wiederholten male unentschuldigt, kann der Vorstand seine Umschreibung zum fördernden Mitglied veranlassen.

§ 3.4 Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn

(a) ein Mitglied dem Verein 50 Jahre angehört, oder

(b) wenn das Mitglied sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht hat.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Beiträge

Bei der Aufnahme werden keine Aufnahmegebühren erhoben. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festlegt. Jugendliche unter 18 Jahren, die in einem Erwachsenenchor singen, bezahlen den Kinderchor-Beitrag. In Ausnahmefällen kann dies bis zum Ende der Berufsausbildung fortgesetzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erfolgen.

§ 5.2 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Er kann vorgenommen werden:

(a) bei einem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

(b) bei der Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung,

(c) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung,

(d) bei Beitragsrückständen von zwölf Monaten und mehr.

§ 5.3 Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an den Verein, den Sängerkreis Main-Taunus und den HSB. Restliche Beiträge sind im Austrittsjahr als Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Organe des Vereins

§ 6.1 Als Organe des Vereins gelten

(a) die Mitgliederversammlung,

(b) der Gesamtvorstand,

(c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6.2

§ 6.2.1 Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen und in der örtlichen Presse bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom 1. Schriftführer protokolliert.

§ **6.2.2** Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge" behandelt.

§ **6.2.3** Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 45 Prozent der Mitglieder dies wünschen.

§ **6.2.4** Die Wahl in den Vorstand erfolgt per Akklamation (Handzeichen) durch die Mitgliederversammlung. Kandidieren für eine Position mehrere Mitglieder, erfolgt die Abstimmung in geheimer Wahl. Alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit genügt bei Abstimmungen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6.2.5 Stimmrecht
Stimmberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied; eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Minderjährige Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind nur stimmberechtigt, wenn eine schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorliegt.

§ **6.3** Der Vorstand besteht aus:

(a) dem geschäftsführenden Vorstand

mit dem 1. Vorsitzenden,
1. Schriftführer,
1. Kassierer,

(b) dem erweiterten Vorstand,

mit 2. Vorsitzenden,
Sprecher MCH,
Sprecherin FCH,
Sprecherin KCH,
2. Schriftführer,
2. Kassierer,
1. Archivar,
2. Archivar,
Fahnenträger,
2 Vizedirigenten
(MCH u FCH)
und 3 Beisitzern.

Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Ämterhäufung ist grundsätzlich nicht zulässig. Der/Die 1. Vorsitzende kann wahlweise gleichzeitig auch das Amt des Sprechers des Männerchors bzw. der Sprecherin des Frauenchors innehaben.

§ **6.4** Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er wird auf drei Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied scheidet turnusmäßig nach drei Jahren aus. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Bestimmung eines Delegierten zum Vereinsring obliegt dem Vorstand.

§ **6.5** Alle Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich und hat im Interesse des Vereins und zur Verfolgung der Vereinszwecke zu erfolgen.

§ **6.6** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 1. Kassierer. Je zwei von diesen vertreten gemeinsam.

§ **6.7** Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

§ **6.8** Die vereinsinternen Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung der einzelnen Chöre obliegt den Dirigenten. Er/sie wählt das Liedgut aus, das in den Chorstunden geprobt und bei Konzerten und anderen Veranstaltungen vorgetragen wird. Dies soll mit Zustimmung des jeweiligen Chors erfolgen.

§ 8 Austritt aus dem Hessischen bzw. Deutschen Sängerbund

Der Austritt aus dem Hessischen oder Deutschen Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen.

§ 9 Auflösung des Vereins

§ **9.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesanges, der Kulturpflege und der Volksbildung verwendet. Durch die Mitgliedschaft erwirbt kein Mitglied Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Die §§ 738-740 BGB finden keine Anwendung.

Hinsichtlich der Gleichheit zwischen Mann und Frau erfolgte die Abfassung dieser Satzung im Sinne der besseren Lesbarkeit, aber ohne irgendeine Präjudizierung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. März 2005 genehmigt und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Vockenhausen, den 18. März 2005

Roland Häuber	Anne Annau	Udo Halbach
1. Vorsitzender	1. Schriftführerin	1. Kassierer